

FAQ (HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN)

Hier werden häufig gestellte Fragen regelmässig ergänzt.

1. Login

Frage:

Meine Organisation hat mehrere Logins erhalten oder der Name der Organisation im Briefkopf ist fehlerhaft. Welches Login soll verwendet werden?

Antwort:

Falls eine Organisation mehrere Briefe und somit mehrere Logins für verschiedene Organisationen erhalten hat (z.B. für einen Verband, ein RLZ Kunstturnen Männer und ein RLZ Kunstturnen Frauen), soll wie folgt vorgegangen werden: Fliessen die Finanzen einer Organisation (z.B. RLZ Kunstturnen Männer) in die Buchhaltung einer anderen Organisation (z.B. Kantonalverband), muss in diesem Beispiel nur der Antrag des Kantonalverbandes ausgefüllt werden. Darin sind die Schäden des RLZ Kunstturnen Männer enthalten.

2. Definition Schaden

Frage:

Wie wird ein Schaden definiert und wie ist er bei der Umsetzung des Stabilisierungskonzepts auszuweisen?

Antwort:

Als Schaden gelten Mindereinnahmen und Mehrausgaben, die aufgrund von COVID-19 erlitten wurden. Jede Organisation, die einen Beitrag will, muss eine "COVID-19-Abrechnung" via STV-Admin (Online-Antragsformular) erstellen. Darin ist der Schaden aufzuführen. Die COVID-19 bedingten Mindereinnahmen und Mehrkosten sind zwingend den Mehrerträgen und Minderkosten gegenüberzustellen. Ergibt sich daraus ein Negativsaldo, so kann die Organisation diesen als Schaden anmelden. Bei der Nichtdurchführung eines Anlasses sind bspw. Versicherungsleistungen, Beiträge von Kantonen oder Gemeinden als schadensreduzierend mitzuberücksichtigen. Der Beitragsempfänger soll schlussendlich so gestellt werden, wie wenn er den Anlass oder das Vereinsjahr ordentlich hätte durchführen können.

3. Schadenmeldung

Frage:

Was kann als Schaden deklariert werden? Was nicht?

Antwort:

Eine Auflistung ist in den [Praxisbeispielen](#) zu finden. Fehlende Einnahmen von abgesagten Vereinsnänsen, Sponsorevents oder ähnlichem sind, wenn immer möglich, durch alternative Einnahmequellen zu ersetzen.

Frage:

Was muss zur Schadensminderungspflicht unternommen werden?

Antwort:

Beitragsempfänger müssen darlegen, dass zumutbare Anstrengungen unternommen wurden, um den Schaden in Grenzen zu halten. Insbesondere sollen Ausgaben welche nicht zur Sportförderung dienen minimiert werden. Dies ist im Gesuch als Minderausgaben zu deklarieren.

4. Mitgliederbeiträge

Frage:

Können Massnahmen, die aufgrund der COVID-19 Pandemie ergriffen werden, bspw. Reduktionen von Mitgliederbeiträgen wegen Minderleistungen, als Schaden geltend gemacht werden?

Antwort:

Die Organisation kann einen nachweisbaren, finanziellen Schaden aufgrund von (erheblichen) Austritten infolge COVID-19 geltend machen. Der Ausfall von Mitgliederbeiträgen in einem Verein/Verband kann nur als Mindereinnahmen angerechnet werden, wenn gleichzeitig ein erheblicher Rückgang der Mitgliederzahlen nachgewiesen werden kann.

Die Kürzung oder der Erlass von Mitgliederbeiträgen dürfen NICHT als Mindereinnahmen deklariert werden. Ein Verein/Verband kann also nicht die Mitgliederbeiträge erlassen/kürzen und diese dann als Mindereinnahmen deklarieren.

5. Budget

Frage:

Soll das Budget 2021 an die Pandemie angepasst werden? Muss ich einen finanziellen Schaden nachweisen können?

Antwort:

Die Pandemie stellt für die Organisationen im Vergleich zum Vorjahr grundsätzlich keine Überraschung mehr dar. Deshalb haben viele Organisationen ihre Budgets der Pandemie angepasst. Andere haben bei der Budgetierung Corona nicht, oder nur teilweise (z.B. für das erste Quartal oder Halbjahr) berücksichtigt.

Es ist wichtig, dass die Organisationen z.B. auf Grund von Erfahrungszahlen aus den Vorjahren (2018, 2019) nachweisen können, dass der finanzielle Schaden tatsächlich entstanden ist. Bei Beträgen über CHF 2'000.- muss eine entsprechende Berechnungsgrundlage hochgeladen werden.

Fallbeispiel:

Ein Kantonalverband hat im Dezember 2020 das Budget 2021 erstellt und damit gerechnet, dass im Februar keine Kurse stattfinden können. Deshalb hat er mit einem Ertragsausfall gerechnet und die Kurseinnahmen von Januar und Februar nicht als Einnahmen budgetiert. Trotzdem kann der Kantonalverband die entgangenen Einnahmen als Mindereinnahmen deklarieren, sofern er dies auf Grund der vergangenen Jahren nachweisen kann.

6. Immaterieller Schaden

Frage:

Kann ein immaterieller Schaden (fehlende Möglichkeiten zur Akquirierung von Nachwuchs, entgangene Fernsehpräsenz etc.) in monetärer Form als Schaden ausgewiesen werden?

Antwort:

Nein, es können nur effektive, monetäre Schäden angemeldet werden.

7. Antragsberechtigung / Antragsstellung

Frage:

Unter welchen Bedingungen kann eine Organisation (Verein, Event-Organisator, Infrastrukturbetreiber etc.) beim nationalen Verband ein Beitragsgesuch einreichen?

Antwort:

Zwei Bedingungen müssen erfüllt sein, damit eine Organisation (Verein, Event-Organisator, Infrastrukturbetreiber etc.) beim nationalen Verband ein Beitragsgesuch einreichen kann:

1. Der nationale Sportverband berücksichtigt hat die Organisation als strukturelevant erachtet und somit auch mit einem Schreiben informiert
2. Die Organisation weist im Jahr 2021 einen COVID-19 bedingten Nettoschaden auf (Bzw. in der 1. Phase von Januar bis April 2021)

Frage:

Muss ein Teil des finanziellen Schadens durch die geschädigte Organisation selbst gedeckt werden?

Antwort:

Swiss Olympic erwartet, dass die geschädigten Organisationen einen finanziellen Schaden bis zur Höhe von 10% des Budgets, respektive bis zur Höhe von CHF 20'000.- bei einem Budget von \geq CHF 200'000.- mit eigenen Reserven decken bzw. durch Selbsthilfemassnahmen kompensieren soll. Ob dieser Richtwert von 10% durch den STV so übernommen, gestrichen oder heruntergesetzt wird, muss noch entschieden werden. Für die geschädigten Organisationen gilt, 100% aller entstandenen Schäden ins Online-Antragsformular einzutragen.

Frage:

Wer und wann kann meine Organisation einen Antrag stellen?

Antwort:

Das Stabilisierungspaket ist in zwei Phasen unterteilt.

- 1. Phase, Eingabe 3. – 17. Mai 2021:
 - STV
 - Kunstturn-EM
 - World Acro 2021
 - WM Faustball Frauen 2021
 - Turnfeste
 - Schweizermeisterschaften des STV
 - Kantonal-, Kreis- und Regionalturnverbände
 - RLZ / KTZ / Kunstturnvereinigungen
 - Swiss Faustball
 - Partnerverbände des STV (SATUS und SVKT)
 - Fachverbände des STV (Eidg. Nationalturnverband und Schweiz. Akrobatikturnen SVAT)
 - Betreiber und Trägerschaften von Turnanlagen (z.B. Turnzentrum Aargau GmbH)
 - Sportversicherungskasse SVK
 - Sport Union Schweiz
 - Swiss Parkour Association SPKA
 - Danse Suisse
 - Berufsverband für Gesundheit und Bewegung BGB
 - Schweiz. Fachverband für Aerobicturnen
 - Parkour-Organisationen (inkl. Kommerzielle Parkour-Organisationen)
 - Betreiber STV-Admin und STV-Contest

- 2. Phase, Eingabe Ende 2021 / Anfangs 2022
 - Turnvereine der folgenden Verbände: STV, SATUS, SVKT, SVAT, SAT, ENV, Sport Union Schweiz. Dazu gehören auch deren Events, die durch die Turnvereine organisiert werden (Turnshow, Wettkämpfe etc.)
 - Schweiz. Akademischer Turnverband SAT
 - Nationale und kantonale Turnveteranen-Vereinigungen
 - Stiftungen, die den Turnsport unterstützen
 - Turnwerke/Turncenter, ohne Status RLZ (z.B. Turnfabrik Frauenfeld, Stiftung Turnwerkstatt Zentralschweiz, TZO Turnzentrum Ob- u. N. Aargau etc.)
 - Athleten, Trainer, Schiedsrichter/Wertungsrichter, Physios, welche den Wettkampf- und Trainingsbetrieb sicherstellen
 - Alle Organisationen, die bereits in der 1. Phase berücksichtigt wurden

8. Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Physios, ...

Frage:

*Dürfen Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Physios etc., welche den Trainings- und Wettkampfbetrieb sicherstellen bzw. die Athlet*innen unterstützen, als berechnete Empfänger von Bundeshilfen für nachgewiesene COVID-19-Schäden berücksichtigt werden?*

Antwort:

1. Phase: Nein

2. Phase: Ja

Sofern diese nicht über Kurzarbeit entschädigt wurden und nicht durch den Bund, Kantone oder Lotteriegelder bereits subventioniert sind, ist eine Entschädigung denkbar. Die entsprechenden Organisationen müssen aber einen klaren Schaden ausweisen, die Systemrelevanz dieser Positionen in der Organisation muss aufgezeigt werden und es muss eine vertragliche Basis für eine Entschädigung vorhanden sein.

9. Unterstützung von Athlet*innen

Frage:

*Wie und wann können Athlet*innen vom Stabilisierungspaket 2021 profitieren?*

Antwort:

Athlet*innen werden erst in der 2. Phase berücksichtigt. Grund dafür sind einige offene Fragen, die geklärt werden müssen.

Die finanzielle Unterstützung von Athlet*innen ist aber im Gegensatz zum Stabilisierungspaket 2020 möglich. Die Athlet*innen sollen primär indirekt von Unterstützungsgeldern in Form von Antritts- oder Preisgeldern profitieren können – ausgeschüttet durch den nationalen Sportverband. Eine Direktzahlung an Athlet*innen bedingt analog zu den antragstellenden Organisationen eine Schadenmeldung. Genauere Infos dazu werden im Informationsschreiben für die zweite Phase im 4. Quartal versendet.

10. Antrag bei (budgetiertem) Jahresgewinn 2021

Frage:

Darf ein Antragsteller/Beitragsempfänger überhaupt einen Jahresgewinn ausweisen und trotzdem Gelder aus dem Stabilisierungspaket 2021 beziehen?

Antwort:

Ja, es darf ein Jahresgewinn ausgewiesen werden. Das Stabilisierungspaket ist nicht nur dazu da, die in Not geratenen Vereine zu retten. Es ist also nicht Bedingung, dass ein Antragsteller erst seine Reserven aufbraucht, bevor aus dem Stabilisierungspaket Subventionen bezogen werden können. Der Gewinn darf dank der Gelder aus dem Stabilisierungspaket jedoch nicht substanziell höher ausfallen als budgetiert.

11. Anlagen

Frage:

Können Anlagen, die sowohl von Privaten wie auch der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton, Bund) finanziert werden, unterstützt werden?

Antwort:

Falls die allgemeingültigen Kriterien erfüllt sind und die Unterstützung nur den originär nicht öffentlich-rechtlichen Teil betrifft, ist eine Unterstützung möglich. Hat der öffentlich-rechtliche Partner seine Unterstützung gekürzt oder gestrichen, ist die Kompensation dieser Kürzung ausgeschlossen.

12. Verwendung der ausbezahlten Gelder

Frage:

Müssen die Gelder aus dem Stabilisierungspaket 2021 im selben Jahr wieder ausgegeben werden?

Antwort:

Nein, zentral ist der Zeitpunkt des Schadeneintritts für die Eruiierung des Nettoschadens. Der mit Geldern aus dem Stabilisierungspaket gedeckte Schaden der Organisation muss vollständig im Jahr 2021 entstanden sein. Hat die Organisation im Budget Investitionen oder weitere Massnahmen vorgesehen, die nur dank den Subventionen aus dem Stabilisierungspaket letztlich auch finanziert werden können, so kann die Organisation diese Ausgaben auch im Folgejahr tätigen.

13. Giesskannenprinzip

Frage:

Darf ein Verband seinen Mitgliedern (Vereine) nach einem eigens erstellten Schlüssel flächendeckend Beiträge überweisen, ohne weitere Abklärungen zu treffen?

Antwort:

Ein solches Vorgehen nach dem Giesskannenprinzip ist nicht statthaft, denn die endbegünstigten Organisationen müssen zwingend den effektiven COVID-19-bedingten Schaden nachweisen können.

14. Unterlagen

Frage:

Welche Unterlagen muss ich beim STV einreichen, damit der Antrag abgeschlossen werden kann und überhaupt durch den STV geprüft wird?

Antwort:

- Jahresrechnung 2018, 2019 und 2020
- Budget 2021
- Unterschriebene Vereinbarung zwischen endbegünstigter Organisation und STV
- Statuten der Organisation
- Ergänzende Unterlagen (z.B. Berechnungsgrundlagen bei einzelnen Schäden über CHF 2'000.-)

15. Diverse Fragen

Frage:

Ein Verein/Verband hat mehrere Riegen/Abteilungen. Jede Riege führt eine eigene Kasse. Wie ist in diesem Fall vorzugehen?

Antwort:

Der Antrag muss als Gesamtverein/-verband eingereicht werden, sofern alle Riegen/Abteilungen unter den gleichen Statuten laufen. Es müssen also alle Mindereinnahmen, Minderausgaben, Mehreinnahmen und Mehrausgaben aus allen Riegen/Abteilungen deklariert werden.

Frage:

Ein Anlass wird in einer geänderten Form (Corona-Konform) durchgeführt. Dadurch entstehen Mehrkosten (z.B. Folgen des Schutzkonzepts wie z.B. Desinfektionsmittel). Können die Minderkosten angegeben werden?

Antwort:

Ja, diese Mehrkosten können beim Stabilisierungspaket angerechnet werden.

16. Rechtsweg

Frage:

Gibt es einen offiziellen Rechtsweg für nicht-berücksichtigte Gesuchsteller?

Antwort:

Der STV hat auf Intervention des nicht-berücksichtigten Gesuchstellers schriftlich gegenüber diesem und Swiss Olympic zu begründen, weshalb das Gesuch nicht berücksichtigt wird. Ein unabhängiges Gremium bei Swiss Olympic wird diese Begründungen prüfen.